

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 9

Rubrik: Militärisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärisches Allerlei

Nachdem die Bundesversammlung die Kredite für die im Jahre 1947 auf 13 Tage beschränkten **Wiederholungskurse** bewilligt hatte, fasste der Bundesrat Beschlüsse über die Art der Durchführung derselben. Dem WK voraus geht ein zweitägiger Vorkurs für Offiziere und ein eintägiger Vorkurs für Unteroffiziere. Es werden keine Truppenkörper und Einheiten der **Landwehr-Infanterie** und keine Einheiten der **Spezialwaffen der Landwehr** einberufen. Einheiten, die im Jahre 1946 besonderen Instruktionsdienst in der Dauer von mindestens 13 Tagen als Lehrtruppen in Schulen und Kursen oder als Umschulungskurs absolvierten, sind vom WK 1947 befreit. Dies trifft auch zu für Wehrmänner, die 1946 besonderen Instruktionsdienst in der Dauer von Tagen geleistet haben. Vom WK 1947 befreit sind sodann auch die in gemischten Verbänden eingeteilten wiederholungskurspflichtigen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere der Landwehr. Von den Landwehr-Offizieren haben die Kommandanten, die in den Stäben eingeteilten Offiziere, die in Stabseinheiten eingeteilten Spezialisten und die Zugführer der Jahrgänge 1911 bis 1914 nach Bedarf einzurücken. WK für Verbände der **Grenztruppen** fallen dahin; dagegen haben sämtliche Offiziere der Einheiten und Stäbe der Grenzinfanterie, der Grenzartillerie und der Zerstörungstruppen, sowie der mit besonderen Sperraufgaben beauftragten Zentralraumtruppen einen Offizierskurs von 6 Tagen zu leisten. Für Offiziere, die einen WK zu leisten haben, fällt dieser Kurs dahin.

Umschulungskurse in der Dauer von 20 Tagen finden dieses Jahr statt für überzählige Wehrmänner der Flab-Scheinwerfer-Kompagnien. Im Jahre 1946 den **Zerstörungstruppen** neu zugefeilte Wehrmänner haben mit denjenigen, deren Neueinteilung noch im Jahre 1947 erfolgt, einen Umschulungskurs von 13 Tagen zu bestehen. Da im Zerstörungswesen eine Neuordnung erfolgt, werden die Zerstörungstruppen zu dreitägigen Organisationsmusterungen aufgeboten.

*

Für die Wiederholungskurse 1947 ist die Abgabe von Jeeps an die Motorradfahrerkompagnien, Motormitrailleurkompagnien, an die Sappeur-, Pontonier- und Mineurbataillone, an die selbständigen Sappeurkompagnien sowie an die Sanitätsabteilungen und selbständigen Sanitätskompagnien vorge-

Der Mitarbeiter des «Schweizer Sol-
dats» weilte zu Beginn des neuen Jahres
in Belgien. Es war selbstverständlich.

sehen. Die Motormittrailleure der Leichten Brigaden, Divisionen, Gebirgsbrigaden und Grenzbrigaden erhalten für jede Mittrailleurgruppe einen besondern Gruppenwagen.

In zwei Sitzungen hat der Bundesrat seinen **Mitbericht zum Bericht des Generals** über die Aktivdienstzeit behandelt. Der bundesrätliche Bericht wird ebenfalls ausführlich gehalten sein und soll bald, d. h. nach Ueberwindung gewisser technischer Schwierigkeiten, publiziert werden. Damit könnte eine unliebsame Diskussion in allen ihren Schattierungen aufs neue einsetzen.

Vom Bundesrat ist die neue **Verordnung über den militärischen Vorunterricht** gefeiert worden. Nachdem das Obligatorium vor einigen Jahren vom Volke abgelehnt worden ist, wird der Vorunterricht, den Bestimmungen der Militärorganisation entsprechend, auf freiwilliger Grundlage aufgebaut sein.

Im Jahre 1947 gelangen die gemeinschaftlichen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen wiederum zur Durchführung. Die Inspektionen erstrecken sich auf alle in diesem Jahr nicht dienstleistenden Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, einschließlich der Grenztruppen, sowie auch den bewaffneten HD, die in der Ortswehr oder im Luftschutz eingeteilten, bzw. abkommandierten Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen, die ihre militärische Ausrüstung noch besitzen. Die Inspektionen haben nicht zu bestehen die Adj.-Uof.-Zugführer, die HD-Aerzte, -Zahnärzte, -Tierärzte und -Apotheker, die unbewaffneten HD und die FHD, einschließlich Rotkreuzfahrerinnen, sowie die Angehörigen der Ortswehr und des Luftschutzes mit vorstehend genannten Ausnahmen.

Unsere Militärgerichte haben sich nicht allzu selten mit Fällen von Mißbrauch und Verschleuderung von Material zu befassen. Dieser Tatbestand tritt dann ein, wenn Wehrmänner ohne festen Wohnsitz ihre Ausrüstung an ungeeigneten Orten einstellen, so daß sie Schaden nimmt oder gar zugrunde geht. Nunmehr hat das Eidg. Militärdepartement neue Bestimmungen über die **Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung** der Militärdienst- und der ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen veröf-

Der bewaffnete Friede

dafz er auch den Kontakt mit der belgischen Armee suchte, um sich darüber zu informieren, was Belgien für seine

fentlicht. Als Grundsatz gilt, daß die Ausrüstung während der ganzen Dauer der Militärdienst- oder Hilfsdienstpflicht so erhalten und aufbewahrt wird, daß der Wehrmann jederzeit feldmarschmäßig zum Dienst einrücken kann. Der Wehrmann, der seine Ausrüstung am Wohnort selbst oder in nächster Umgebung desselben bei Dritten nicht sachdienlich unter eigener Verantwortung unterbringen kann, darf sie bei Angehörigen auch außerhalb des Wohnortes hinterlegen. Er darf sie aber auch **ausnahmsweise** im Zeughaus des Einteilungskantons deponieren. Dazu ist jedoch eine besondere Bewilligung nötig. Gesuche sind an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu richten. Wird die Hinterlegung im Zeughaus bewilligt, so erhält der Wehrmann einen Ausweis, der ihn zum Bezug eines halben Billets vom Wohnort zum Hinterlegungsort berechtigt. Die Schufwaffe wird dem Schießpflichtigen belassen zur Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht. Für die Hinterlegung im Zeughaus ist eine jährliche Gebühr von Fr. 5.— zu entrichten.

Neu geregelt wurde vom Bundesrat auch die **Entschädigung für Truppenkantonemente** und für die Unterkunft von Angehörigen des FHD., für Unteroffiziere und Offiziere.

Offiziere und Unteroffiziere.
Die Benützung von Kantonnementen wird pro Mann und Nacht entschädigt mit 6 Rappen in heizbaren Sälen und Wohnräumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes und von Privaten, 10 Rappen in Sälen von erstklassigen Hotels, 4 Rappen in andern heizbaren Räumen und 2 Rappen in den übrigen Unterkunftsräumlichkeiten. Dazu kommen 20 Rappen für die Benützung von Matratzen und 2 Rappen für die Benützung von Strohsäcken. Für die Unterkunft der Angehörigen des FHD. werden für Zimmer pro Bett 75 Rappen ausgerichtet, für Quartiere mit Matratzen oder Strohsäcken die vorstehend genannten Ansätze. Die Benützung von Zimmern durch höhere Unteroffiziere werden nach den gleichen Ansätzen entschädigt. Für die übrigen Unteroffiziere wird, wenn die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern mit Betten zulassen, ein Beitrag von 20 Rappen an die Zimmerauslagen verübt.

Wir haben nicht den Eindruck, daß mit diesen Ansätzen zu hoch gegriffen worden sei.

Militärische Weltchronik.

Landesverteidigung tut und wie es über die militärische Weltlage im allgemeinen denkt. Auch unter den ein-